

Lohnrechtlicher Teil

Neuregelung der Kollektivvertragslöhne ab 1. Mai 2023

- 1) Für die Betriebe der Papier-, Zellstoff- und Maschinenkartonfabriken sowie für die diesen angeschlossenen Holzschleifereien gelten ab 1. Mai 2023 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	3.029,48
Lohngruppe 1	€	2.773,55
Lohngruppe 2	€	2.591,12
Lohngruppe 3	€	2.542,28
Lohngruppe 4	€	2.429,42
Lohngruppe 5	€	2.336,58
Lohngruppe 6	€	2.041,45

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab 1. Mai 2023 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	40 %
2. Lehrjahr	50 %
3. Lehrjahr	55 %
4. Lehrjahr	75,5 %
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1

- 2) Für Automatenpappenfabriken, Handelsholzschleifereien und Handpappenfabriken gelten ab 1. Mai 2023 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	2.520,53
Lohngruppe 1	€	2.307,04
Lohngruppe 2	€	2.154,11
Lohngruppe 3	€	2.113,07
Lohngruppe 4	€	1.991,77
Lohngruppe 5	€	1.910,34

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab dem 1. Mai 2023 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	45,1 %
2. Lehrjahr	57,2 %
3. Lehrjahr	64,2 %
4. Lehrjahr	74,9 %
	des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1

- 3) Die Nachtarbeitszulage lt. Punkt 44 beträgt ab dem 1.Mai 2023 € 27,25 (ab dem 1.Mai 2024: € 29,00), die Nachmittagsschichtzulage lt. Punkt 45 beträgt ab dem 1.Mai 2023 € 11,30 (ab dem 1.Mai 2024 € 12,00) pro voll geleisteter Schicht.

Anrechnungsklausel: Innerbetriebliche Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag namentlich genannt werden, mit Wirksamkeit vom 1.5.2023 um 9,8 % erhöht.